

HAUSHALTSSATZUNG

DES SCHULZWECKVERBANDES BLANKENHEIM-NETTERSHEIM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund der §§ 15 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S.621) zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) in Verbindung mit dem § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	3.055.090,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.055.090,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.532.610,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.275.920,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.064.690,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.349.800,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	285.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	233.030,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
285.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dargestellt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 2.124.820,00 € festgesetzt und von den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim – Nettersheim aufgebracht.

§ 7

Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen werden nach § 4 Abs. 5 der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim – Nettersheim von den Verbandsmitgliedern als Umlage erbracht. Dies erfolgt auf Grundlage eines Verteilungsschlüssels.

§ 8

Für den Haushalt 2024 werden folgende Regelungen getroffen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 15.000 € sind im Sinne des § 83 (2) GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Leistungspflicht bewirkt werden müssen, nicht zu Leistungen an Dritte führen oder an die Gemeinden Blankenheim oder Nettersheim geleistet werden.
3. Sofern es der sachlichen Zuordnung dient (Buchung auf Zweckposition), ist die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten während des laufenden Haushaltsjahres zulässig. Die Inanspruchnahme dieser Konten gilt nicht als außerplanmäßige(r) Aufwand/Auszahlung, so

weit für den Zweck auch bislang Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt waren und das Gesamthaushaltsvolumen unberührt bleibt.

4. Grundsätzlich sind alle Aufwendungen / Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig sofern das Gesamtvolumen davon unberührt bleibt (**Gesamtdeckung**). Dabei soll die Prüfung der Deckung zuerst auf Produktebene erfolgen (**vertikale Deckung**) und dann sachkontenbezogen produktübergreifend (**horizontale Deckung**).

5. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der entsprechenden Aufwandsposition.

6. Zweckgebundene Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sind auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit beschränkt. Mehreinzahlungen erhöhen die Auszahlungsermächtigung und Mindereinzahlungen vermindern die Auszahlungsermächtigung für Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2023 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage nach § 75 Absatz 4 GO NRW ist von Seiten der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.01.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31. Januar bis 08. Februar 2024 im Büro 004 öffentlich aus.

Blankenheim, den 22. Januar 2024

Jennifer Meuren
Verbandsvorsteherin

Robin Poensgen
Kämmerer